



Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Öffentliche Einrichtung

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und der örtlichen Gemeinschaft das Dorfgemeinschaftshaus in Lonau.
- 1.2 Das Dorfgemeinschaftshaus dient den Veranstaltungen zur Betreuung der Urlaubsgäste sowie der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens. Saal, Leseraum und Küche des Dorfgemeinschaftshauses stehen ferner den örtlichen Vereinen und Verbänden für gemeinnützige, kulturelle, fremdenverkehrsfördernde und heimatpflegerische Zwecke zur Verfügung.
Darüber hinaus können diese Räumlichkeiten im Einzelfall für vereinsinterne oder private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
Politische Veranstaltungen werden nicht zugelassen.
- 1.3 Die Einrichtung wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen im Sinne Ziff. 1.2 Satz 3 besteht nicht.
- 1.5 Kinder unter 14 Jahren dürfen die Einrichtung nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder in der Einrichtung obliegt.
- 1.6 Im Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses sind Räume gewerblich verpachtet. Im Kellergeschoss befinden sich die Jugendräume für den Ortsteil Lonau, Saunaräume und weitere Räume, die der Nationalparkverwaltung, der Original Südharzer Blaskapelle Lonau und dem Harzklub-Zweigverein Lonau überlassen wurden.
- 1.7 Für die Benutzung des im Kellergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses befindlichen Jugendraumes gelten neben den Bestimmungen in Ziff. 5 und 6 dieser Benutzungsordnung die besonderen Bestimmungen der Ordnung über die Benutzung der Jugendheime und Jugendräume der Stadt Herzberg am Harz.

2. Antragstellung, Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung zur Benutzung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist schriftlich bei der Stadt Herzberg am Harz zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz zu stellen.

In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, Teilnehmerzahl und Kreis sowie der/die verantwortliche Leiter(in) der Veranstaltung, der/die bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt sein muss, zu benennen.

Bei Anträgen von Schülern im Sinne Ziff. 1.2 Abs. 3 ist als Verantwortlicher ein Elternteil oder eine Lehrkraft zu benennen.

- 2.2 Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen (öffentliche Veranstaltungen, Übungsabende) der Heimatgruppe Lonau, der Blaskapelle Lonau oder anderer Vereine bedarf es lediglich eines alljährlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellenden „Jahres“-Antrages.
- 2.3 Der/die Antragsteller(in) erhält einen schriftlichen Bescheid.
Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang des Antrags; dabei gehen Anträge im Sinne Ziff. 1.2 Satz 1 Anträgen gemäß Ziff. 1.2 Satz 3 vor.
Die Genehmigung zur Benutzung kann für den Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen im Sinne Ziff. 2.2 widerruflich auf Dauer erteilt werden.
- 2.4 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

3. Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen, Werbung, Abgabe von Speisen und Getränken

- 3.1 Die Verbände und Vereine haben für ihre Veranstaltungen alle gesetzlich erforderlichen (ordnungsbehördlichen) Anmeldungen vorzunehmen, alle sonst notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
Bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen sind die Verbände und Vereine verpflichtet, diese selbst bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die Gebühren zu entrichten.
- 3.2 Jede Art von Werbung vor dem Dorfgemeinschaftshaus bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Herzberg am Harz.
- 3.3 Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist im Dorfgemeinschaftshaus Lonau anlässlich von vereinsinternen oder Familienfeiern zugelassen.

4. Benutzerpflichten

- 4.1 Jeder Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Gäste und der Bevölkerung in Lonau Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere (insbesondere Anwohner, Gäste und Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses) durch Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
- 4.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erheben, wird unwiderlegbar vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
- 4.3 Die Benutzer haben insbesondere bei Gemeinschaftsveranstaltungen sämtliche Sicherheitsvorschriften (insbesondere feuerpolizeiliche Vorschriften) zu beachten.
- 4.4 Die technischen Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz bedient werden.
- 4.5 Die Benutzer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume (einschl. Flure, Treppen, Toiletten) und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln; sie haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Jede übermäßige Verschmutzung ist zu vermeiden. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltungen entstehen, sind sofort und unaufgefordert dem/der Beauftragte(n) der Stadt anzuzeigen.

Das Inventar (Mobiliar, Geräte, Geschirr usw.) ist vor dem Verlassen der Räumlichkeiten wieder an den zu seiner Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzuschaffen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Zu- und Eingänge (z. B. Treppe) zum Dorfgemeinschaftshaus bei Eisglätte zu streuen bzw. bei Schneefall zu räumen, damit die Nutzer und deren Gäste gefahrlos das Gebäude betreten und verlassen können.

- 4.6 Die gemäß Ziff. 1.2 S. Satz 3 überlassenen Räumlichkeiten sind von dem Benutzer bis zum vereinbarten Termin sauber (d. h. Entfernen von Speise- und Getränkeresten, Spülen des Geschirrs, Abwischen der Tische, Abbürsten der Stühle, Entleeren der Aschenbecher, Beseitigung der Abfälle, Reinigen des Elektroherdes und des Kühlschranks, Feuchtaufwischen des Fußbodens, Reinigung der WC-Anlagen usw.) an den/die Beauftragte(n) der Stadt zurückzugeben.

Geschieht das nicht oder nur unzureichend, so wird die Reinigung auf Kosten der Benutzer von der Stadt Herzberg am Harz durchgeführt.

- 4.7 In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses gilt Rauchverbot.
- 4.8 Das Übernachten im Dorfgemeinschaftshaus wird grundsätzlich nicht gestattet. Übernachtungen sind nur zulässig, wenn diese vorher beantragt und genehmigt wurden.

5. Gewährleistung, Haftung für Schäden

- 5.1 Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses.
Die Stadt Herzberg am Harz haftet insbesondere nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse.
Soweit bei Veranstaltungen bis zu deren Beginn vom Benutzer Beanstandungen nicht erhoben worden sind, gelten die Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 5.2 Sollten etwa festgestellte Mängel so schwerwiegend sein, dass eine Benutzung der Räume nicht möglich ist, so wird die bereits entrichtete Benutzungsgebühr erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt besteht hingegen nicht.
- 5.3 Die Stadt Herzberg am Harz haftet weder für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen noch für Garderobe, Wertgegenstände oder andere im Eigentum der Benutzer stehende und bei der Benutzung mitgeführte Sachen, es sei denn, ihren Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 5.4 Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtung sowie des Verhaltens ihrer Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 5.5 Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden nur an den verantwortlichen Antragsteller übergeben. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Nutzung sich auf die überlassenen Räume bzw. auf den zu ihnen gehörenden Fluren beschränkt; die übrigen Flure und Räume dürfen nicht betreten werden.
- 5.6 Die Benutzer (Antragsteller) haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Herzberg am Harz fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden.
Sofern der Schaden durch mehrere Personen verursacht wurde, haften diese gesamtschuldnerisch.

5.7 Die Benutzer (Antragsteller) haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

6. Aufsicht, Hausrecht

6.1 Das Hausrecht und die Aufsicht über die Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses werden durch von der Stadt Herzberg am Harz damit ausdrücklich beauftragte Personen (Beauftragte) wahrgenommen.

Den Weisungen der/des Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz ist Folge zu leisten.

6.2 Benutzer der Einrichtung, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von dem/der Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz des Hauses verwiesen werden.

6.3 Gegen Benutzer, die in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann von der Stadt Herzberg am Harz schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

6.4 Wer das Hausverbot missachtet, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

7. Gebühren für die Überlassung

7.1 Für tourismusfördernde öffentliche Veranstaltungen des Verkehrsvereins und des Harzklub-Zweigvereins Lonau, die überwiegend von Urlaubsgästen besucht werden, werden die Räume im DGH entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

7.2 Für andere Vereinsveranstaltungen und private Feiern erhebt die Stadt Herzberg am Harz von Antragsteller folgendes Entgelt:

	Herzberger	Auswärtige
a) Benutzung Saal und Leseraum einschl. Küche, Bühne u. WC		
Nutzung für 1 Tag	100,00 Euro	125,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	135,00 Euro	160,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	160,00 Euro	185,00 Euro
b) Benutzung Saal einschl. Küche, Bühne u. WC		
Nutzung für 1 Tag	75,00 Euro	100,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	110,00 Euro	135,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	135,00 Euro	160,00 Euro
c) Benutzung Leseraum einschl. Küche u. WC		
Nutzung für 1 Tag	40,00 Euro	65,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	75,00 Euro	100,00 Euro
Nutzung für 3 Tage	100,00 Euro	125,00 Euro
d) Benutzung Geschirr		
Nutzung für 1 Tag	32,50 Euro	35,00 Euro
Nutzung für 2 Tage	35,00 Euro	37,50 Euro
Nutzung für 3 Tage	37,50 Euro	40,00 Euro

e) Für größere Veranstaltungen wird das Entgelt gesondert festgesetzt.

f) Die Reinigung der überlassenen Räume kann in Eigenleistung durch den Mieter/Nutzer oder im Auftrage der Stadt Herzberg am Harz für die Mieter/Nutzer erfolgen. Bei Reinigung durch die Stadt hat der Mieter/Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

7.3 Von den Antragstellern/Mietern/Nutzern wird eine Kautions von 250,00 Euro erhoben. Grundsätzlich erfolgt die Erhebung in Bargeld. Außergewöhnliche Reinigungskosten und Ersatz für Beschädigungen werden von der Kautions einbehalten. Ansonsten wird die Kautions möglichst eine Woche nach der Veranstaltung dem Einzahler/Aussteller zurückgegeben.

7.4 Die Entgelte und die Kautions werden im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach Ziff. 2.3 festgesetzt und sind spätestens 14 Tage vor der Benutzung der Räumlichkeiten an die Stadt Herzberg am Harz zu entrichten. Änderungen gegenüber der Genehmigung, wie beispielsweise Änderung in der Benutzung der Räume, sind der Stadt Herzberg am Harz rechtzeitig vor der Benutzung mitzuteilen.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Benutzungsordnung vom 12.09.2001 enthaltenen, das Dorfgemeinschaftshaus Lonau betreffenden Regelungen außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 06. Mai 2010

gez. Walter
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 18, 39. Jahrgang, S. 259-263, ausgegeben am 12.05.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 13.05.2010 in Kraft getreten.